

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-11298 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/143-Pr.2/90

Wien, 28. Mai 1990

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

5268 IAB

1990 -05- 31

Parlament

zu 5349 J

1017 W i e n

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Johannes Ditz und Kollegen vom 4. April 1990, Nr. 5349/J, betreffend Einkommensteuer-richtlinien, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

In den Einkommensteuerrichtlinien 1984 hat das Bundesministerium für Finanzen zu der Begünstigung des § 38 Einkommensteuergesetz 1972 (EStG) die Auffassung vertreten, daß diese Begünstigung auch dem Erben des Erfinders bzw. des Urhebers zusteht. Aus den Einkommensteuerrichtlinien 1984 kann aber nicht abgeleitet werden, daß auch der Erbeserbe die Begünstigung des § 38 EStG 1972 in Anspruch nehmen darf. Eine so weite Auslegung des § 38 EStG 1972 war auch nach Auffassung des Bundesministeriums für Finanzen mit dem Gesetzeswortlaut dieser Bestimmung nicht in Einklang zu bringen. Folglich wurde die Frage, ob auch der Erbeserbe nach § 38 EStG 1972 begünstigt ist, dem Verwaltungsgerichtshof vorgelegt. Mit Erkenntnis vom 26. April 1989, Zl. 89/14/0045, hat der Verwaltungsgerichtshof diese Frage unter Hinweis, daß die Begünstigung nur dem Urheber selbst zustehe, verneint. Die Finanzverwaltung wird diesem Erkenntnis in der Weise Rechnung tragen, daß die Begünstigung des § 38 EStG 1972 zwar dem unmittelbaren Erben des Erfinders (Urhebers) zu gewähren ist, nicht aber dem Erbeserben. Auf diese Weise ist im Interesse einer gleichmäßigen steuerlichen Behandlung gewährleistet, daß im Anwendungsbereich des § 38 EStG 1972 die Einkommensteuerrichtlinien 1984 weiterhin anzuwenden sind.

*b
Lacina*